

zur Sitzung am: 10.03.2014

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schulausschuss | <input type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung |
| <input type="checkbox"/> Finanz- u. Haushaltsausschuss | <input type="checkbox"/> Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend) |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend) | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend) | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss |

Beschlussorgan:

- | | | |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Samtgemeindebürgermeister | <input type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeinderat am 31.03.2014 |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: Benutzungs- und Entgeltordnung Grundschule Grasleben

<input type="checkbox"/>	Einmalige Kosten:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Kosten	

<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss bereitet folgenden Ratsbeschluss vor:

Die Samtgemeinde Grasleben beschließt die Einführung einer Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen in der Grundschule Grasleben für die außerschulische Benutzung in der vorliegenden Form.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat der Samtgemeinderat verschiedenste Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen. So wurde die Verwaltung u.a. damit beauftragt, für die außerschulische Nutzung der Grundschule eine Benutzungs- und Entgeltordnung zu erarbeiten.

Die außerschulische Nutzung der Grundschule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In Folge dieses Auftrages hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung erarbeitet.

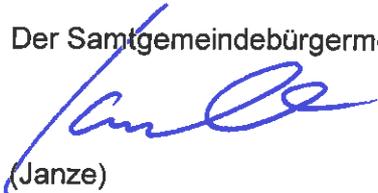
Derzeit ist nicht absehbar, in welcher Höhe tatsächlich Einnahmen erzielt werden können, da nicht bekannt ist, ob das bisherige Angebot in der Grundschule weiter genutzt wird. Es dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass der Ansatz im Haushaltssicherungskonzept überschritten wird. Dennoch wurden die Entgelte der Höhe nach sehr moderat festgesetzt. Sie liegen beispielsweise unter den Werten der Stadt Helmstedt. Dies ist jedoch zu rechtfertigen, da Entgelte einerseits überhaupt erstmalig erhoben werden und zum anderen das Vereinsleben in Grasleben weiter unterstützt werden soll. Unbestritten dürfte jedoch sein, dass die tatsächlichen Kosten für die Unterhaltung nicht abgebildet werden können, da die festzusetzenden Entgelte dann inakzeptabel hoch wären und in der Konsequenz die Räumlichkeiten nicht mehr genutzt werden würden.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist mit der Schule (Frau Kromp und Frau Schein) abgestimmt, sie unterstützen den Vorschlag uneingeschränkt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem o.g. Beschlussvorschlag zu folgen.

Grasleben, den 27.02.2014

Der Samtgemeindebürgermeister



(Janze)

Anlagen

Anlage 1; außerschulische Nutzung

Gruppen und Verbände die außerschulisch die Räumlichkeiten der Grundschule Grasleben nutzen (27.01.2014)

<u>Wochentag</u>	<u>Nutzer</u>	<u>Angebot</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Räumlichkeit</u>	<u>Teilnehmer</u>
Montag	Musikschule HE in Koop. GS	Musiktheater	11.55 - 12.40 Uhr	Musikraum	6
x	Musikschule HE in Koop. GS	Grundkurs Schlaggitarre	12.45 - 13.30 Uhr	Musikraum	8
	Musikschule Helmstedt	Grundkurs Schlaggitarre	17.30 - 18.30 Uhr	Musikraum	7
	Bücherei SG		16.15 - 17.45 Uhr	Bücherei	
x	Heimat- und Verkehrsverein	Tanzgruppe	18.00 - 21.00 Uhr	Aula	15
x	Männergesangsverein	Singen	20.00 - 21.30 Uhr	Filmraum	16
Dienstag x	Musikschule Helmstedt	Einzelunterricht Klavier,			
x	KVHS, Frau Sperber	Keyboard, Akkordeon	16.00 - 20.30 Uhr	Musikraum	10
		Kochkurs	17.30 - 20.45 Uhr	Küche	
Mittwoch	DRK	Übungsabend	18.00 - 20.00 Uhr	Westflügel	
x	Hornbläser, Herr Krebs	Jagdhorn	19.00 - 20.00 Uhr	Aula	12
x	KVHS, Frau Christel Hauter	Töpferkurs	19.00 - 22.15 Uhr	Werkraum	9
Donnerstag DRK					
x	KVHS, Frau Sperber	Blutspende	1x im Quartal	Aula	
		Kochkurs	18.15 - 21.30 Uhr	Küche	10
Freitag x	Männerkochclub, Klaus Werner	Kochen	18.00 - 20.00 Uhr	Küche	
			14-tägig,		
			nur Winterhalbjahr		
Samstag	keine generelle Nutzung				

Anlage 2: Benutzungs- und Entgeltordnung

Samtgemeinde Grasleben

Die Samtgemeinde Grasleben ist nach § 102 des Nds. Schulgesetzes Trägerin der Grundschulen und hält hierfür die erforderlichen Schulanlagen als öffentliche Einrichtungen vor. Mit der nachfolgenden

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung

wird die Benutzung dieser Einrichtungen der Samtgemeinde Grasleben durch außerschulische Nutzer auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 NKomVG wie folgt geregelt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Schulräume sowie die dazu gehörenden Anlagen der Samtgemeinde Grasleben können auf Antrag zur Benutzung für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn die Belange der Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden oder sonstige Gründe dagegen sprechen. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen überlassen.
2. Die Schule kann die o. a. Schulräume und -plätze jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.
3. Der Antrag auf Nutzung ist bei der Samtgemeinde Grasleben spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Samtgemeindeverwaltung stimmt die Nutzung mit der Schulleitung der Grundschule ab.
4. Die Samtgemeinde Grasleben kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Samtgemeinde entstehen.
5. Bei der Überlassung von Schulräumen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Benutzern (Veranstaltern) die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

II. Benutzungszeiten

1. Im Allgemeinen werden die Räumlichkeiten nur an Wochentagen zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.

2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und kann eingeschränkt werden, wenn z.B. eigene Veranstaltungen durchgeführt werden oder Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Arbeiten dies erforderlich machen.

III. Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Einrichtungen der Grundschule von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen außerhalb der Samtgemeinde Grasleben werden pauschale Entgelte unabhängig von der Personenanzahl und des Raumes nach folgenden Tarifen erhoben:

20,00 Euro je Nutzungstag, maximal jedoch 240,00 Euro pro Jahr

2. Für die Benutzung der Einrichtungen der Grundschule von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen innerhalb der Samtgemeinde Grasleben werden pauschale Entgelte unabhängig von der Personenanzahl und des Raumes nach folgenden Tarifen erhoben:

10,00 Euro je Nutzungstag, maximal jedoch 120,00 Euro pro Jahr

3. Vereine und Organisationen aus der Samtgemeinde Grasleben auf dem Gebiet des Bildungswesens, des Sports ohne Gewinnerzielungsabsicht, jugendpflegerische Organisationen oder sonstige karitative oder gemeinnützige Organisationen können auf Antrag von den Benutzungsentgelten befreit werden. Dies gilt nicht für politische Organisationen, Religionsgemeinschaften, Gesangsvereine, Kreisvolkshochschulen oder kommerzielle Nutzer.
4. Die Entgelte sind nach der Nutzung bei der Samtgemeindekasse zu entrichten. Bei regelmäßigen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit einer halbjährlichen Abrechnung.

IV. Nutzung

1. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind nach der Benutzung im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
2. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer oder sein Beauftragter die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen.
3. In den Schulräumen und auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen verboten. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind in der Regel nicht gestattet.
4. Durch eine von der Samtgemeinde Grasleben aufgrund dieser Benutzungsordnung ausgesprochene Nutzungserlaubnis werden eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anzeigen (z.B. nach Gaststätten- oder Versammlungsrecht) nicht ersetzt.

5. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Benutzer oder dessen Beauftragter Sorge zu tragen. Den Weisungen des Beauftragten der Samtgemeinde Grasleben ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

V. Haftung

1. Die Samtgemeinde Grasleben überlässt dem Nutzer die Schulräume mit ihren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Samtgemeinde Grasleben sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Samtgemeinde Grasleben, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Samtgemeinde Grasleben von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde Grasleben sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde Grasleben an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Samtgemeinde Grasleben fällt.
5. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn bzw. bei fortwährender Nutzung auf Verlangen der Samtgemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Samtgemeinde Grasleben für Schäden an der genutzten Gesamteinrichtung gedeckt werden.
6. Die Samtgemeinde Grasleben übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Samtgemeinde Grasleben fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Grasleben, den

Janze
(Samtgemeindebürgermeister)